

## **B e s c h l u s s**

### **Geschäftsverteilung für den richterlichen Dienst bei dem Amtsgericht Lampertheim für das Jahr 2026**

#### **I. Direktor des Amtsgerichts Bubeck**

1. Justizverwaltung, einschließlich der Dienstaufsicht über die Gerichtsvollzieher, Ortsgerichte und Schiedspersonen
2. Richterliche Geschäfte nach
  - a) Bundesnotarordnung
  - b) Hinterlegungsgesetz
  - c) Vertragshilfegesetz
  - d) Hessisches Schiedsamtsgesetz
3. Zivilsachen (C- und H-Sachen) mit den Endnummern **0, 3 und 9**
4. Referendarausbildung in Zivilsachen gem. der Kapazitätsverordnung
5. Nachlasssachen
6. Erinnerungen in B-Sachen
7. Landwirtschafts- und Landpachtsachen
8. Haft- und Ermittlungssachen gegen Erwachsene (Gs-Sachen) am Wochentag **Dienstag**
9. Alle sonstigen richterlichen Geschäfte, soweit sie nicht von den nachfolgenden Regelungen erfasst werden

#### **II. Richter am Amtsgericht Schmidt**

1. Strafsachen (einschließlich aller in der Strafvollstreckung zu treffenden Entscheidungen) gegen Jugendliche und Heranwachsende
2. Alle Strafsachen, in denen die Hauptverhandlungshaft gem. § 127 b III StPO angeordnet ist.
3. Haft- und Ermittlungssachen gegen Jugendliche und Heranwachsende

4. Privatklagesachen (Bs) und Strafbefehlssachen (Cs) gegen Heranwachsende
5. Strafsachen gegen Erwachsene (Ds-Sachen) einschließlich der Maßnahmen, die zur Zuständigkeit des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts gehören
  - a) Strafbefehlssachen (Cs-Sachen)
  - b) Privatklagesachen (Bs-Sachen)

sowie BRs und AR in Strafsachen mit Ausnahme der Vernehmungen (§ 58a StPO und Rechtshilfe)

jeweils mit den Endziffern **0, 1, 2, 4, 6 und 8.**
6. Bußgeldsachen (OWiG) gegen Erwachsene nebst den einschlägigen Rechtshilfesachen (AR) mit den Endziffern **1, 3, 5, 7 und 9** mit Ausnahme der Verfahren mit den Endziffern 1, 3, 5, 7 und 9, deren (erstmalige) Terminsbestimmung vor dem 01.12.2025 (Verfügungsdatum) erfolgt ist. Diese verbleiben bis zu deren Abschluss in Dezernat VII.
7. Erzwingungshaftsachen gegen Heranwachsende und Jugendliche
8. OwiVE-Sachen
9. Vorsitzender im Jugendschöffenwahlausschuss
10. Betreuungssachen mit den Anfangsbuchstaben **H, J, K, T – Z**
11. Unterbringungssachen (XVII, PsychKHG) mit den Anfangsbuchstaben **H, J, K, T – Z**

### **III. Richter am Amtsgericht Dr. Glatz**

1. Familiensachen (F-Sachen) mit den Anfangsbuchstaben **A – G, P – Z** jeweils mit den entsprechenden Rechtshilfesachen mit Ausnahme der Abstammungssachen, der Gewaltschutzsachen sowie der sonstigen Familiensachen mit dem Zusatz (RI)
2. Adoptionssachen
3. Haft- und Ermittlungssachen gegen Erwachsene (Gs-Sachen) am Wochentag **Freitag**
4. Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen (K- und L-Sachen)
5. Konkurs- und Vergleichssachen
6. Güterichter

#### **IV. Richterin am Amtsgericht Pissowotzki**

1. Zivilsachen (C- und H-Sachen) mit den Endnummern **1, 6, 7 und 8** mit Ausnahme der Verfahren zu Endnummer 7 mit vorletzter gerader Endziffer, die vor dem 31.12.2025 bei Gericht eingegangen sind. Diese verbleiben bis zu deren Abschluss in Dezernat VI.
2. Rechtshilfesachen (AR) in Zivilsachen
3. Betreuungssachen mit den Anfangsbuchstaben **A – G, I und O**
4. Unterbringungssachen (XVII, PsychKHG) mit den Anfangsbuchstaben **A – G, I und O**
5. Referendarausbildung in Zivilsachen gem. der Kapazitätsverordnung
6. Entscheidungen nach § 758a ZPO, Haftsachen M

#### **V. Richter am Amtsgericht Kasper**

1. Familiensachen (F-Sachen) mit den Anfangsbuchstaben **H – O** jeweils mit den entsprechenden Rechtshilfesachen mit Ausnahme der Adoptionssachen, der Abstammungssachen, der Gewaltschutzsachen sowie der sonstigen Familiensachen mit dem Zusatz (RI)
2. Grundbuchsachen

#### **VI. Richterin am Amtsgericht Glatz**

1. Zivilsachen (C- und H-Sachen) mit der Endnummer **2, 4 und 5**
2. Wohnungseigentumssachen
3. Referendarausbildung in Zivilsachen gem. der Kapazitätsverordnung
4. Betreuungssachen mit den Anfangsbuchstaben **L – N, P – S**
5. Unterbringungssachen (XVII, PsychKHG) mit den Anfangsbuchstaben **L – N, P – S**
6. Erinnerungen in M-Sachen
7. Richterliche Entscheidungen nach HSOG

## **VII. Richter Erodabasi**

1. Strafsachen gegen Erwachsene (Ds-Sachen) einschließlich der Maßnahmen, die zur Zuständigkeit des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts gehören
  - a) Strafbefehlssachen (Cs-Sachen)
  - b) Privatklagesachen (Bs-Sachen)

sowie BRs und AR in Strafsachen mit Ausnahme der Vernehmungen (§ 58a StPO und Rechtshilfe)

jeweils mit den Endziffern **3, 5, 7 und 9.**
2. Haft- und Ermittlungssachen gegen Erwachsene (Gs-Sachen) mit Ausnahme der Wochentage Dienstag und Freitag.
3. Vorsitzender im Schöffenwahlaußschuss
4. AR in Strafsachen betreffend Vernehmungen (§ 58a StPO und Rechtshilfe)
5. Bußgeldsachen (OWiG) gegen Erwachsene nebst den einschlägigen Rechtshilfesachen (AR) mit den Endziffern **0, 2, 4, 6 und 8**
6. Abstammungssachen
7. Gewaltschutzsachen sowie sonstige Familiensachen mit dem Zusatz (RI)

## **Vertretung:**

<b>Bubeck</b>	1. Vertreter	Schmidt Pissowotzki Pissowotzki Glatz Dr. Glatz Pissowotzki	Verwaltung sowie Ziff. I 2 C, B+H-Sachen Nachlasssachen Landw.-u.Pachtsachen Gs-Sachen Dienstag Ziff I.9
	2. Vertreter	Dr. Glatz Glatz Kasper Glatz Erodabasi Dr. Glatz	Verwaltung sowie Ziff. I. 2 C, B+H-Sachen Landw.-u.Pachtsachen Nachlasssachen Gs-Sachen Dienstag Ziff I.9
<b>Schmidt</b>	1. Vertreter	Erodabasi Erodabasi Erodabasi Glatz  Bubeck	Strafsachen, BRs/AR-Sachen, OWiG Jugendliche, OwiVE Jugendschöffenwahl Betreuungssachen incl. Unterbringungssachen Bußgeldsachen Erwachsene
	2. Vertreter	Bubeck Bubeck Bubeck	Strafsachen, BRs/AR-Sachen, OWiG Jugendliche, OwiVE Jugendschöffenwahl

		Pissowotzki Erodabasi	Betreuungssachen incl. Unterbringungssachen Bußgeldsachen Erwachsene
<b>Dr. Glatz</b>	1. Vertreter	Kasper Pissowotzki Kasper Pissowotzki Pissowotzki	Familiensachen incl. Adoption Zwangsversteigerungssachen Gs-Sachen Freitag Konkurs-u. Vergleichssachen Güterichter
	2. Vertreter	Glatz  Erodabasi Kasper Bubeck Kasper	Familiensachen incl. Adoption m. Ausn. Ablehnungsgesuche Ablehnungsgesuche Zwangsversteigerungssachen Gs-Sachen Freitag Konkurs-u. Vergleichssachen
<b>Pissowotzki</b>	1. Vertreter	Bubeck Schmidt  Bubeck	C+H-Sachen, Rechtshilfe C Betreuungssachen incl. Unterbringungssachen 758a ZPO, Haft in M-Sachen
	2. Vertreter	Glatz Glatz  Dr. Glatz	C+H-Sachen, Rechtshilfe C Betreuungssachen incl. Unterbringungssachen 758a ZPO, Haft in M-Sachen
<b>Kasper</b>	1. Vertreter	Dr. Glatz Dr. Glatz	Familiensachen Grundbuchsachen
	2. Vertreter	Glatz Pissowotzki	Familiensachen Grundbuchsachen
<b>Glatz</b>	1. Vertreter	Pissowotzki Pissowotzki  Dr. Glatz Pissowotzki	C+H-Sachen, WEG Betreuungssachen incl. Unterbringungssachen Erinnerungen in M-Sachen HSOG
	2. Vertreter	Bubeck Schmidt  Bubeck Kasper	C+H-Sachen, WEG Betreuungssachen incl. Unterbringungssachen Erinnerungen in M-Sachen HSOG
<b>Erodabasi</b>	1. Vertreter	Schmidt  Schmidt Dr. Glatz Schmidt Dr. Glatz	Strafsachen, BRs/ AR-Sachen (alle) Schöffenwahl Gs-Sachen außer Di. und Fr. Bußgeldsachen Erwachsene Gewaltsch./Abst./RI-Verfahren
	2. Vertreter	Kasper  Kasper Bubeck Bubeck Kasper	Strafsachen, BRs/ AR-Sachen (alle) Schöffenwahl Gs-Sachen außer Di. und Fr. Bußgeldsachen Erwachsene Gewaltsch./Abst./RI-Verfahren

### **Bemerkungen:**

1. Andere Abteilungen im Sinne des §§ 210 Abs. 3 und 354 Abs. 2 StPO ist der 1. Vertreter; anderer Richter im Sinne des § 27 Abs. 3 StPO sowie des § 45 ZPO ist – soweit nicht gesondert geregelt – der jeweils 2. Vertreter, in dessen Person eine Zuständigkeit für die Sache nicht begründet wird; zur Sachentscheidung berufen ist der jeweils lebensjüngste Richter/die lebensjüngste Richterin.
2. Abtrennungen in Strafsachen begründen keine neue Zuständigkeit.
3. In Familiensachen bestimmt sich die Zuständigkeit wie folgt:
  - a) In Familiensachen im Sinne des § 111 Ziffer 1, 2, 5, 7 und 9 FamFG (Ehesachen, Kindschaftssachen, Ehewohnungs- und Haushaltssachen, Versorgungsausgleichssachen und Güterrechtssachen) richtet sich die Zuständigkeit nach dem gemeinsamen (auch früheren) Familiennamen der Beteiligten, hilfsweise nach dem Nachnamen der gemeinsamen minderjährigen Kinder, höchst hilfsweise nach dem Nachnamen der (auch ehemaligen) Ehefrau, jeweils im Zeitpunkt des Eingangs des fraglichen Antrags bei Gericht. Bei gleichgeschlechtlichen Ehen richtet sich die Zuständigkeit höchst hilfsweise nach dem Nachnamen des Antragstellers bzw. der Antragstellerin im Zeitpunkt des Eingangs des fraglichen Antrags bei Gericht. Be trifft eine Kindschaftssache mehrere Kinder mit unterschiedlichen Familiennamen, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Familiennamen des jüngsten beteiligten Kindes.  
Ist in Bezug auf das betroffene Kind bereits eine Kindschaftssache anhängig oder war eine solche ehemals beim Amtsgericht Lampertheim anhängig, so erstreckt sich die einmal begründete Zuständigkeit auf sämtliche nachfolgend in Bezug auf das konkret betroffene Kind eingeleiteten Kindschaftssachen.
  - b) In Familiensachen im Sinne des § 111 Ziffer 7 FamFG (Unterhaltssachen) richtet sich die Zuständigkeit nach dem gemeinsamen (auch früheren) Familiennamen widerstreitender Beteiligter, hilfsweise nach dem Nachnamen des Unterhaltsgläubigers.  
Werden in einem Verfahren Unterhaltsansprüche mehrerer Unterhaltsgläubiger geltend gemacht, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des beteiligten minderjährigen Kindes, bei mehreren Kindern nach dem Namen des jüngsten Kindes. Dies gilt entsprechend für den Fall der Geltendmachung von Abänderungsanträgen.

- c) Die Familiensachen im Sinne des § 111 Ziffer 3, 6 und 10 FamFG (Abstammungssachen, Gewaltschutzsachen und sonstige Familiensachen) sind unter Berücksichtigung des § 23b II S. 1 GVG aufgrund der Erfordernisse des § 23b III S. 3 GVG sowie des zu verteilenden Geschäftsanfalls zuständigkeitskonzentriert.
  - d) In Familiensachen im Sinne des § 111 Ziffer 11 FamFG (Lebenspartnerschaftssachen) richtet sich die Zuständigkeit nach dem gemeinsamen Familiennamen der Beteiligten, hilfsweise nach dem Namen der gemeinsamen minderjährigen Kinder, höchst hilfsweise nach dem Namen des älteren Lebenspartners.
  - e) Namenszusätze, d.h. Adelsprädikate oder Titel, bleiben außer Betracht. Bei mehreren maßgeblichen Beteiligten richtet sich die Zuständigkeit nach dem im Alphabet jeweils früheren Buchstaben.
  - f) In Rechtshilfesachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Nachnamen des Zeugen oder des anzuhörenden Beteiligten, bei mehreren Zeugen oder Beteiligten nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des im Alphabet zuerst vorkommenden Buchstabens.
  - g) Durch die Abtrennung eines Verfahrensteils wird eine neue Zuständigkeit nicht begründet.
4. Sind in Vertretungsfällen die geschäftsplanmäßigen Vertreter verhindert, ist die Zuständigkeit des lebensjüngsten anwesenden Richters gegeben.

Lampertheim, 01.12.2025

**Das Präsidium des Amtsgerichts Lampertheim**

- |          |                            |
|----------|----------------------------|
| 1. _____ | Präsident des Landgerichts |
| Richter  |                            |
| 2. _____ | Direktor des Amtsgerichts  |
| Bubeck   |                            |
| 3. _____ | Richter am Amtsgericht     |
| Schmidt  |                            |

4. \_\_\_\_\_ Richter am Amtsgericht  
Dr. Glatz

5. \_\_\_\_\_ Richterin am Amtsgericht  
Pissowotzki

6. \_\_\_\_\_ Richterin am Amtsgericht  
Glatz

7. \_\_\_\_\_ Richter am Amtsgericht  
Kasper